

**723/AB**  
**= Bundesministerium vom 30.03.2020 zu 675/J (XXVII. GP)**  
**bmafj.gv.at**  
 Arbeit, Familie und Jugend

**Mag. (FH) Christine Aschbacher**  
 Bundesministerin

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

[christine.aschbacher@bmafj.gv.at](mailto:christine.aschbacher@bmafj.gv.at)  
 +43 1 711 00-0  
 Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.175.662

Wien, am 30. März 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 30.01.2020 unter der Nr. **675/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Niemand zahlt gerne KESt. Auch die Arbeiterkammern nicht?** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

#### Fragen 1 bis 3

- Sind in Anfragebeantwortung 173/AB XXVII. GP die Angaben zu Zinserträgen und KESt-Zahlungen der Arbeiterkammern zwischen 2010 und 2018 korrekt dargestellt?
  - Wenn nein, bitte um korrekte Beantwortung.
  - Wenn ja, welche Möglichkeiten hat die RHO den Arbeiterkammern im Zeitraum 2010-2018 geboten, die Kapitalertragssteuer im Verhältnis zum Zinsertrag möglichst gering zu halten?
  - Wenn ja, mit welcher Begründung hat das Ministerium die AK-Rechnungsabschlüsse zwischen 2010 und 2018 trotz der verhältnismäßig geringen KESt-Zahlungen genehmigt?
- Welche Vorschriften umfasst die RHO bezüglich der Position "Zinsertrag" und "Kapitalertragssteuer"?
- Welche Möglichkeiten bietet die RHO aktuell, die Kapitalertragssteuer im Verhältnis zum Zinsertrag möglichst gering zu halten?

Die in der Anfragebeantwortung 173/AB XXVII. GP enthaltenen Angaben zu Zinserträgen und KESt-Zahlungen der Arbeiterkammern zwischen 2010 und 2018 sind korrekt.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sich das parlamentarische Interpellationsrecht gemäß Artikel 52 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) ausschließlich auf Gegenstände der Vollziehung bezieht; es kann sich sohin nur auf die Wahrnehmung der Aufsicht erstrecken. Das Aufsichtsrecht der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend über die Arbeiterkammern sowie die diesem in Ausübung der Aufsicht zustehenden Befugnisse werden in § 91 AKG abschließend geregelt. Dieses Aufsichtsrecht erstreckt sich ausschließlich auf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und die Einhaltung der nach dem AKG ergangenen Vorschriften. Die Aufsicht ist somit in ihrem Umfang wie in ihren Mitteln gesetzlich genau bestimmt. Andere als die in § 91 Abs. 2 und 3 AKG geregelten Aufsichtsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Überprüfung der KESt-Zahlungen der Arbeiterkammern bildet demnach keinen Gegenstand der Aufsicht. Ebenso sind Informationen über die Abfuhr der KESt durch die Arbeiterkammern, soweit diese über die aus den Rechnungsabschlüssen ersichtlichen Angaben hinausgehen, nicht Gegenstand der Aufsicht und somit auch nicht von der Auskunftsverpflichtung der Arbeiterkammern gemäß § 91 Abs. 4 AKG umfasst.

Die Rahmen-Haushaltsordnung (RHO) enthält keinerlei spezifische Vorschriften bezüglich der Positionen „Zinserträge“ und „Kapitalertragssteuer“.

#### Frage 4

- *Welche Unterkonten lässt die RHO für die Position "Zinsertrag" zu und welche Werte wiesen diese Unterkonten jeweils seit 2010 aus? (Darstellung nach Jahr und je Arbeiterkammer)*

Die RHO sieht in ihrem § 13 Abs. 2 die Position „Zinsensaldo“ vor, die in die Positionen „Zinserträge“ und „Kapitalertragssteuer“ zu untergliedern ist. Eine darüberhinausgehende Untergliederung wird von der RHO nicht verlangt und in den Rechnungsabschlüssen der einzelnen Arbeiterkammern dementsprechend auch nicht vorgenommen.

Bezüglich der Werte dieser Positionen siehe Beilage.

**Frage 5**

- Welche Werte wiesen folgende Positionen in den einzelnen Arbeiterkammern jeweils für das Jahr 2019 aus:
  - Zinsertrag?
  - Kapitalertragssteuer?
  - Zinssaldo?

Die diesbezüglichen Zahlen für das Jahr 2019 liegen mir derzeit noch nicht vor.

Mag. (FH) Christine Aschbacher

